

Fragen gestellt werden. Ich werde nämlich die Kammer zunächst fragen, ob sie die Herbeischaffung einer Bescheinigung nach §. 166 der Verfassungsurkunde verlangen will? Wird ein solches Zeugniß verlangt, nun so ist für heute eine weitere Entschliebung nicht zu fassen; wird aber von der Kammer auf Herbeischaffung eines solchen Zeugnisses nicht interloquirt, so gehen wir auf die materielle Frage selbst über, ob nämlich das Gesuch bewilligt oder abgewiesen werden soll. Die Discussion kann sich deshalb auf beide Fragen erstrecken.

Abg. Dr. Heyner: Alle diejenigen Herren, welche die frühere Thätigkeit des Herrn Vicebürgermeisters Cichorius in der Kammer kennen, werden mit mir überzeugt sein, daß Niemand mit größerer Anhänglichkeit und Liebe der Kammer angehörte, daß Niemand unlieber seine Stelle in der Kammer aufgibt, als gerade derselbe. Es trat aber schon vor der Vicebürgermeisterwahl die Frage der unabwiesbaren Nothwendigkeit auf, daß der Vicebürgermeister Cichorius nach geschehener Wahl dem Stadtrath und Collegium der Stadtverordneten die Erklärung abzugeben habe, auf die Kammerthätigkeit zu verzichten, um seine ganze ungestörte Thätigkeit im neuen Wirkungskreise der Stadt Leipzig zu widmen. Es ist nun eine Parallele gezogen worden zwischen Freiberg und Leipzig. Nun, meine Herren, Sie alle wissen es selbst, daß dieser Vergleich bei der weit größeren und complicirteren Verwaltung in Leipzig nicht anwendbar ist. Da der erste Bürgermeister Dr. Koch permanent in der Ersten Kammer seinen Sitz hat, so ist es unthunlich, daß auch die Kräfte des Vicebürgermeisters Cichorius ferner der Stadt Leipzig entzogen werden. Mein Herr Nachbar zur Linken, der lange Zeit diesem Stadtrathscollegium angehört hat, wird dasselbe bestätigen. Es sind bei Leipzigs städtischer Verwaltung ganz besondere Verhältnisse, welche Berücksichtigung verdienen. Ich bitte daher die geehrte Kammer, dem Gesuche des Herrn Reclamanten nachzugeben.

Abg. Gruner: Ich habe mich nur meinem Nachbar zur Rechten anzuschließen und zu bestätigen, was Herr Dr. Heyner angeführt hat und versichere, daß ich die Ueberzeugung habe, daß Abgeordneter Vicebürgermeister Cichorius in Leipzig unentbehrlich ist. Auch wollte ich darauf hinweisen, daß er nicht als erster Stadtrath, sondern als Vicebürgermeister gewählt ist und daß mit dieser Wahl zum Vicebürgermeister ihm die Pflicht der Vertretung des Bürgermeisters in dessen Abwesenheit obliegt und daß mit dieser Vertretung bei einer Bevölkerung von nahezu 80,000 Seelen die Verwaltung von einem Stadtgemeinwesen verbunden ist, welches ein sehr bedeutendes Vermögen besitzt. Ich muß mich deshalb auch dafür verwenden, daß dem Abg. Cichorius sein Wunsch auf Entlassung von der hohen Kammer erfüllt werden möchte.

Abg. Sachse: Meine Herren, ich bin erstaunt, von meinem geehrten Nachbar zur Linken zu hören, daß Leipzig nicht im Stande ist, den Abg. Cichorius auch nur auf die Dauer des Landtages zu vermissen. Das Verfassungsleben fordert von uns Allen Opfer, von Privaten die allergrößten. Die Stadt Leipzig hat in jüngster Zeit in imposanter Weise dargethan, daß sie für alles Große, Schöne glüht und zu wirken versteht; nun es wird sich daher auch Leipzig die Nachrede nicht aufbürden wollen, daß es sich einer verfassungsmäßigen Pflicht zu entziehen auch nur versucht hätte.

Abg. von Nostitz-Paulsdorf: Grundsätzlich stimme ich gegen alle dergleichen Entlassungsgesuche, wie das jetzt vorliegende. Jemehr wir Alle anerkennen, daß Abg. Cichorius in der Kammer tüchtig gewesen ist, jemehr ich das selbst anerkenne, obgleich ich oft verschiedener politischer Meinung mit ihm gewesen bin, um so mehr wünsche ich, daß er nicht seiner Pflicht entlassen werde, hier in der Kammer zu sitzen. Meine Herren, die Pflicht in der Kammer zu sitzen, ist nicht bloß eine Pflicht, es ist eine hohe Ehre, meiner Ansicht nach die allerhöchste Ehre, die einem Staatsbürger erwiesen werden kann und um dieser Ehre willen muß jede Rücksicht schweigen. Wir Alle, mehr oder minder, sind zu Hause nothwendig und ich möchte fast sagen, ich wünsche nicht einmal Abgeordnete in der Kammer zu sehen, welche daheim nicht nothwendig sind; im Gegentheil, die dort nothwendig sind, werden sich hier gewiß am kürzesten fassen, weil sie das Bestreben haben, bald wieder nach Hause zu kommen. Außerdem beweisen sie dadurch, daß sie in ihrem eigenen Wirkungskreise nothwendig sind, schon, daß sie überhaupt tüchtig sind, und weil sie das sind, so wünsche ich sie just in der Kammer zu sehen und würde sehr beklagen, wenn im gegenwärtigen Falle eine Ausnahme gemacht würde. Ich für meinen Theil würde dieselbe nicht für gerechtfertigt halten und deshalb halte ich es auch nicht für nothwendig, daß erst abgewartet werde, bis Abg. Cichorius noch andere Zeugnisse, als er beigebracht hat, beibringe.

Abg. Stöhr a. Z.: Ich verkenne die principielle Wichtigkeit durchaus nicht; aber in diesem Falle scheint ein Grund der Billigkeit vorhanden zu sein, daß man das Entlassungsgesuch genehmige. Dieser Grund ist der, daß man durch Verweigerung der Entlassung den städtischen Beamten geradezu das Avancement in ihrem Dienste erschweren würde; denn es läßt sich denken, daß die Wähler in Leipzig, wenn sie nicht hätten voraussetzen können, daß das Entlassungsgesuch von der Kammer genehmigt werde, dem Abg. Cichorius die zweite Stelle als Vicebürgermeister nicht übertragen hätten und derselbe demgemäß in seinem Avancement verletzt worden wäre. Dieser Grund der Billigkeit würde mich bestimmen, in dieser Sache meine Stimme für die Entlassung zu geben.